



Vorläufige Richtlinien des Landkreises Osterode am Harz zur Förderung der Jugendverbandsarbeit

vom 30. November 2009

1. Nachtrag am 6.2.2010

2. Nachtrag am 11.05.2010

Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfe) stellt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als wesentlichen Auftrag heraus (§1 SGB VIII). Dazu sollen jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§11 Abs.1). Die öffentliche Jugendhilfe soll dabei mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern (§4). Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, mündige, selbstverantwortliche und politisch aktive Bürger in unserem Gemeinwesen zu werden.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§11 Abs. 2). Jugendverbänden und Jugendgruppen kommt dabei eine besondere Aufgabe zu (§12).

Der Landkreis Osterode am Harz fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendverbandsarbeit nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 74 SGB VIII. Die Durchführung der Förderung wird dem Kreisjugendring im Landkreis Osterode am Harz e.V. übertragen. Näheres regelt eine Vereinbarung.

§ 1

Antrags- und Zuschussberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle TrägerInnen der freien Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und ihren Wirkungsbereich im Landkreis Osterode am Harz haben. Eine Liste aller förderberechtigten TrägerInnen liegt zur Einsicht in der Kreisjugendpflege bereit.

(2) Personenbezogene Zuschüsse erhalten nur Kinder, Jugendliche und junge Leute, die ihren Wohnsitz im Landkreis Osterode am Harz haben. BetreuerInnen können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landkreises haben.

(3) Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch das Freiwilligkeitsprinzip. Nicht gefördert werden deshalb Schulfahrten und Maßnahmen, die von vorneherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind und ausschließlich verbandsspezifischen Zielen dienen. Dazu gehören z.B. Wettkämpfe, Turniere, Meisterschaften, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, Berufswettkämpfe, Trainingslager, u.ä. . Die Regelungen des § 5 bleiben davon unberührt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes über die Zulassung sämtlicher Anträge.

§2 Außerschulische Jugendbildung

(1) Bildungsarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist gekennzeichnet von einem breiten, umfassenden Selbstverständnis, in dem vor allem der junge Mensch im Mittelpunkt steht. Es geht dabei zuallererst um die Entwicklung seiner Persönlichkeit bezogen auf alle Lebens- und Handlungsfelder und damit letztlich auch um Vermittlung von Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen.

(2) Fördervoraussetzungen:

- a) Kurse, Lehrgänge und Seminare haben eine Dauer von 2 - 10 Tagen,
- b) pro Jahr und pro TrägerIn bis zu 2 Tagesveranstaltungen,
- c) die TeilnehmerInnen sind zwischen 12 Jahre und 27 Jahre alt;
BetreuerInnen können auch über 27 Jahre alt sein,
- d) die tägliche Bildungsarbeit umfasst mindestens 6 Stunden, an Wochenenden
(Freitag bis Sonntag) mindestens 8 Stunden,
- e) An- und Abreisetag rechnen zusammen nur als ein Zuschusstag; sie sind
als 2 Zuschusstage zu berücksichtigen, wenn die Bildungsmaßnahme am ersten
Tag vor 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag frühestens um 16.00 Uhr endet,
- f) die Bildungsmaßnahmen haben mindestens 10 TeilnehmerInnen und
höchstens 40 Personen,
- g) Förderungsantrag mit Anwesenheitsnachweis, TeilnehmerInnenliste sowie
Programmrahmenplan,
- h) 8,00 € Förderbetrag pro Tag und TeilnehmerIn.

§3 Kinder- und Jugenderholung

(1) Erholungsangebote der Jugendverbandsarbeit sind wertorientiert. Außer der Erholung sollen Kinder und Jugendliche darin unterstützt werden, ihren eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden und sich kritisch mit sich selbst und anderen auseinander zu setzen.

(2) Fördervoraussetzungen:

- a) Freizeiten, Fahrten und Lager haben eine Dauer von 2 - 21 Tagen,
- b) die TeilnehmerInnen sind zwischen 6 Jahre und 27 Jahre alt;
BetreuerInnen können auch über 27 Jahre alt sein,
- c) An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Zuschusstag,
- d) die Freizeitmaßnahmen haben mindestens 5 TeilnehmerInnen,
- e) Förderungsantrag mit Anwesenheitsnachweis, eine TeilnehmerInnenliste
sowie Ausschreibung der Freizeit,
- f) 4,00 € Förderbetrag pro Tag und TeilnehmerIn für Inlandsmaßnahmen,
5,00 € Förderbetrag pro Tag und TeilnehmerIn für Auslandsmaßnahmen.

§4 Internationale Jugendbegegnung

(1) Bei einer Internationalen Jugendbegegnung stehen das gegenseitige Kennenlernen und der interkulturelle Austausch im Vordergrund. Es geht darum, im unmittelbaren Umgang miteinander eventuelle bestehende Vorurteile gegenüber anderen Ländern und Kulturkreisen abzubauen und somit zur Völkerverständigung beizutragen.

(2) Fördervoraussetzungen:

- a) Begegnungen im Ausland haben eine Dauer von 7 - 21 Tagen und Gegenbesuche ebenfalls, die vorwiegend im Landkreis Osterode stattfinden,
- b) die TeilnehmerInnen sind zwischen 6 Jahre und 27 Jahre alt; BetreuerInnen können auch über 27 Jahre alt sein,
- c) An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Zuschusstag,
- d) die Maßnahmen haben mindestens 10 TeilnehmerInnen und höchstens 50 Personen,
- e) Förderungsantrag mit Anwesenheitsnachweis, TeilnehmerInnenliste sowie Rahmenplan der Begegnung,
- f) 6,00 € Förderbetrag pro Tag und TeilnehmerIn.

§5 Verbandsinterne Projekte

(1) Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot innerhalb der bekannten Verbandsarbeit. Die Projektarbeit ermöglicht Jugendverbänden auf die beständigen gesellschaftlichen Herausforderungen kurzfristig zu reagieren. Dies beinhaltet veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen in der Jugendarbeit.

(2) Projekte in diesem Sinne sind kulturelle Veranstaltungen (Musik, Theater, Film, Kleinkunst, usw.), Aktionen zu jugendpolitischen und gesellschaftlich relevanten Themen (Anti-Gewalt, Anti-Rechtsradikal, Wahlen, usw.) und verbandsspezifische Sonderveranstaltungen (Jubiläum, Fachtage, usw.).

(3) Fördervoraussetzungen:

- a) Förderung pro Ortsverband von jährlich bis zu 2 Projekten,
- b) Projektantrag mit:
 1. Kurzbeschreibung des Projektes mit Ziel und geplantem Verlauf,
 2. Einfacher Finanzierungsplan mit Ausgaben und Einnahmen,
 3. Rechtsverbindliche Erklärung,
- c) Förderung pro Projekt mit 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,00 €.

§6 Anschaffung von Sachmitteln

(1) Freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit müssen über notwendige Geräte, technische und sonstige Geräte, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien verfügen, um eine sinnvolle pädagogische Arbeit gewährleisten zu können.

(2) Sachmittel in diesem Sinne sind nicht Instrumente musiktreibender Verbände, Sportgeräte sporttreibender Verbände sowie Verbrauchsmaterial und Bekleidung.

(3) Fördervoraussetzungen:

- a) Pro TrägerIn jährlich bis zu 2 Anschaffungen,
- b) Zuschussantrag mit:
 1. Kurzbeschreibung der Aktivität, für die die Anschaffung vorgesehen ist,
 2. Einfacher Finanzierungsplan mit Ausgaben und Einnahmen,
 3. Rechtsverbindliche Erklärung.
- c) Förderung pro Anschaffung mit 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 300,00 €.

§7 Antragsverfahren

(1) Das Verfahren zu § 2 Außerschulische Jugendbildung, § 3 Kinder- und Jugend-erholung, § 4 Internationale Jugendbegegnung und § 5 Verbandsinterne Projekte wird wie folgt geregelt:

- a) Anträge für Maßnahmen bis einschließlich der Sommerferien sind bis zum 1. März des Jahres, Anträge für den Rest des Jahres sind bis zum 1. September zu stellen, **Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Eine nachträgliche Bezuschussung ist nicht möglich.**
- b) Verwendung der vorgesehenen Formblätter,
- c) Bescheiderteilung an AntragstellerIn,
- d) Abrechnung der Maßnahme spätestens 8 Wochen nach deren Beendigung,
- e) bei Abrechnungen nach § 2 und § 3 Vorlage des Anwesenheitsnachweises, der unterschriebenen TeilnehmerInnenliste sowie des Programmrahmenplans,
- f) bei Abrechnungen nach § 4 Vorlage des Anwesenheitsnachweises, der unterschriebenen TeilnehmerInnenliste sowie des Rahmenplans der Begegnung,
- g) bei Abrechnungen nach § 5 Vorlage der rechtsverbindlichen Erklärung,
- h) Überweisung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung.

(2) Zu § 6 Anschaffung von Sachmitteln wird das Verfahren wie folgt geregelt:

- a) Zuschussanträge für Anschaffungen bis einschließlich der Sommerferien sind bis zum 1. März des Jahres, Zuschussanträge für den Rest des Jahres sind bis zum 1. September zu stellen, **Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Eine nachträgliche Bezuschussung ist nicht möglich.**
- b) Verwendung der vorgesehenen Formblätter,
- c) Bescheiderteilung an AntragstellerIn,
- d) Abrechnung der Anschaffung spätestens 8 Wochen nach Kauf,
- e) Vorlage mit Belegen und einer rechtsverbindlichen Erklärung,
- f) Überweisung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung.

§ 8 Allgemeines

(1) Die AntragstellerInnen sind verpflichtet, alle anderen staatlichen Förderungsmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen. Zuschüsse dieser Stellen werden in voller Höhe angerechnet.

(2) Die AntragstellerInnen sind weiter verpflichtet, jede Änderung ihres Vorhabens und Antrages rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Osterode am Harz,
Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter